

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absätze (1) und (5) werden folgendermaßen geändert:

§ 1
(zu §§ 3 und 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein und hat seinen Sitz in **Hohenlockstedt**, Kreis Steinburg. Er ist der Rechtsnachfolger des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg.
- (2) bis (4) unverändert
- (5) Das Verbandsgebiet ist insgesamt ca. **27.859** Hektar groß und umfasst die Gebiete der Sielverbände Breitenberg (ca. 1.822 ha), Kronsmoor (ca. 1.230 ha), der Deich- und Sielverbände Rantzau (ca. **6.973**), Grönhude (ca. 268 ha), Mühlenbarbek (ca. 4.770 ha), der Wasser- und Bodenverbände Besdorfer Bach (ca. 2.115 ha), Obere Buckener Au (ca. 3.236 ha), Padenstedt (ca. 1.950 ha), des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au (ca. 5.495 ha), sowie ein ca. 16 Hektar großes, über die Grenze des Sielverbandes Kronsmoor hinausgehendes Gebiet, das tiefer als 2,50 m üNN liegt. Es umfasst Teilflächen des Wasser- und Bodenverbandes Hörnerau und des Sielverbandes Neuenbrook. Ferner zählt der im Deich- und Sielverband Münsterdorf gelegene Deich „Siethwende“ zu den unterhaltungspflichtigen Anlagen des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein. Das dortige Hochwasserschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7 ha. Ferner umfasst das Verbandsgebiet den Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör (ca. 52.756 ha).

§ 7 Absatz (2) wird folgendermaßen geändert, Absatz (3) ergänzt:

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) unverändert
- (2) Der Oberdeichgraf, oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte, macht Zeit und Ort der **Schauen** rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Schaubeauftragten rechtzeitig zur Teilnahme ein.
- (3) **Die Umsetzung der Schauergebnisse des jeweiligen Mitgliedsverbandes ist durch den Oberdeichgrafen sicherzustellen.**

§ 13 wird um Absatz (4) ergänzt:

§ 13
(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung in der Versammlung

- (1) bis (3) unverändert.
- (4) **Bei Tagesordnungspunkten, die ausschließlich die Deichunterhaltung eines Mitgliedsverbandes betreffen, sollte zuvor eine Beratung in den Gremien des jeweiligen Mitgliedsverbandes stattgefunden haben.**

§ 25 Absatz (2) wird folgendermaßen geändert und Absätze (3) bis (5) ergänzt:

§ 25
(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitgliedsverbände und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben, soweit sie die Aufgaben übertragen haben.
- (2) Der Verband hebt folgende Beitragsarten: a) Verwaltungskosten und b) Hochwasserschutz.
- (3) **a) Der Maßstab der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Beitragseinheiten der Mitgliedsverbände.**
- (4) **b) Die Beitragslast für die Hochwasserschutzbeiträge verteilt sich**
 - **für die Sielverbände Breitenberg und Kronsmoor auf die Grundstückseigentümer seiner Mitgliedsverbände zu 20 von 100 auf den Besitz nach Flächengröße und zu 80 von 100 auf die Einheitswerte der Grundstücke.**
 - **für die Deich- und Sielverbände Rantzau und Mühlenbarbek auf alle**

Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m über NN 1 BE/ha

- für den Deich- und Sielverband Grönhude
Winterdeiche: auf alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m über NN Hof- und Gebäudeflächen 1,5 BE / ha, Sonstige Flächen 0,1 BE / ha
Sommerdeiche: auf alle Grundstücke, die im Vorteilsgebiet der Sommerdeiche liegen 1 BE / ha

(5) Alle Grundstücke, die höher als 2,50 m über NN liegen, werden nicht zu den Hochwasserschutz-Beitragslasten herangezogen.
Das gilt nicht für solche Grundstücke, die bei einer Überflutung des niedriger gelegenen Geländes gleichfalls gefährdet sein würden (z.B. Geestinseln) und nicht für künstlich aufgehöhte Flächen in diesem Gebiet.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung	Genehmigt:
Hohenlockstedt....., den 13.12.2021	 23.02.2022
Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein	 Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Hohenlockstedt....., den 23.02.2022	 24.02.2022
Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein	 Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde